

nehmen. Führen Fischereifahrzeuge Seefahrten von weniger als 12 Stunden Dauer aus, so muß sich der Kapitän, sofern das Schiff nicht mit einer geeigneten Rundfunkempfangsanlage ausgerüstet ist, vor der Abfahrt über die voraussichtliche Wetterlage während der beabsichtigten Fahrt unterrichten.

#### § HO Lote

Jedes Fischereifahrzeug muß mit je einem Hand- und Mittel-Lot, jeder Fischdampfer mit einem weiteren Handlot und außerhalb der kleinen Hochseefischerei (ausgenommen Walfangboote) mit einem Tiefseelotapparat ausgerüstet sein. Lotapparate müssen mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein. Statt des Mittel- und Tiefseelots ist auch eine Echolotvorrichtung zulässig.

#### § 111 Kompass

(1) Die Kompass müssen vor ihrer Ingebrauchnahme geprüft und attestiert werden.

(2) Die regelmäßige Nachprüfung der Kompass — und zwar auch des Reservekompasses — ist auf Motorschiffen mindestens jährlich, auf Dampfern mindestens alle zwei Jahre, die der Kompensierung mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen. Jeder Kapitän ist verpflichtet, eine sofortige Nachprüfung und Kompensierung auch innerhalb dieser Zeiträume vornehmen zu lassen, sobald Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Kompaß nicht mehr einwandfrei arbeitet. Nachkompensierungen sind auch vorzunehmen nach Umbauten, größeren Ausbesserungsarbeiten am Schiff oder wenn ein Schiff länger als drei Monate stillgelegen hat. Es ist erst die Prüfung und dann die Kompensierung vorzunehmen.

(3) Für die Prüfung und Kompensierung sind zuständig die vom Seehydrographischen Dienst anerkannten Sachverständigen. Die über jede Prüfung und jede Kompensierung auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Bescheinigung ist an Bord aufzubewahren und bei der nächsten Prüfung bzw. Kompensierung vorzulegen.

#### § lila

(1) Der Regelkompaß — oder Steuerkompaß, falls nur ein solcher an Bord ist — ist mittschiffs an möglichst erschütterungsfreier Stelle aufzustellen. Er muß für den Wachhabenden leicht und sicher erreichbar sein. Der Aufstellungsort und die Höhe des Regelkompaßhauses müssen auf Fischdampfern derart sein, daß freie Rundschau zum Peilen vorhanden ist. Ist dies auch bei zum Peilen benutzten Steuerkompassen nicht der Fall, so müssen besondere zweckentsprechende Peilvorrichtungen, z. B. Peilscheiben, vorgesehen werden.

(2) Alle Leitungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen mit weniger als fünf Meter Abstand

von der Kompaßrose müssen doppelpolig so verlegt sein, daß Hin- und Rückleitung unmittelbar zusammenliegen. Eisenarmierte Kabel dürfen in Kompaßnähe nicht benutzt werden.

(3) Der Abstand von der nächsten Eisenmasse muß mindestens einen Meter betragen, falls nicht unmagnetisches Eisen verwendet wird.

(4) Das Schiff ist nach dem Stapellauf zur Ausrüstung auf einen dem Baukurs entgegengesetzten Kurs zu legen. Schiffe, die lange im Hafen auf demselben Kurs gelegen haben, sind nach Möglichkeit einige Zeit vor Wiederaufnahme der Fahrt auf einen entgegengesetzten Kurs zu legen.

#### § 112 Sextanten

Die Sextanten müssen vor ihrer Neuanschaffung und nach jeder Änderung oder Reparatur durch die vom Seehydrographischen Dienst anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Der hierüber erteilte Prüfschein ist an Bord aufzubewahren und bei erneuter Prüfung vorzulegen.

#### § 113 Barometer

Die Barometer sind vor ihrer Neuanschaffung und ferner mindestens alle drei Jahre durch die vom Seehydrographischen Dienst anerkannten Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist an Bord aufzubewahren und bei erneuter Prüfung vorzulegen.

#### § 114 Chronometer

Die Chronometer sind vor ihrer Ingebrauchnahme an Bord durch vom Seehydrographischen Dienst anerkannte Sachverständige zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist an Bord aufzubewahren. Mindestens alle drei Jahre sowie außerdem nach jeder größeren Havarie sind die Chronometer einer Reinigung, Überholung und einer kurzen Gang- und Standbestimmung durch einen von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Chronometermacher zu unterziehen. Der hierüber erteilte Begleitschein, für Chronometer ist an Bord aufzubewahren und bei erneuter Prüfung vorzulegen.

#### § 115 Seekarten, „Nautische Mitteilungen für Seefahrer“ und Seefischereialmanach

(1) Bei Fahrzeugen auf großer oder kleiner Hochseefischerei müssen die „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ und sämtliche für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Seekarten, Seebücher (Seehandbücher, Nautisches Jahrbuch, Gezeitentafeln) und Leuchtfeuerverzeichnisse, ferner auf mit Funkanlagen ausgerüsteten Schiffen auch der „Nautische Funkdienst“ an Bord sein. Der Kapitän hat die Seekarten und Seebücher entweder an Hand der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu berichtigen,